

**Ergänzende Bedingungen der  
Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH (EWW)  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**



**1. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der EWV an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter [www.ewv-hamm-netz.de](http://www.ewv-hamm-netz.de) einzusehen.

**2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

- 2.1 Die Herstellung, sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind unter Verwendung der von der EWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.3 Begrenzung der Netzanschlusskapazität  
Die am Ausspeisepunkt vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden.
- 2.4 Überschreitung der Netzanschlusskapazität  
Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität aufgrund der Anschlussnutzung durch die Anschlussnutzer ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) eine vertragliche Regelung über die tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität zu treffen.  
Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Netzanschlusskapazität nicht zustande kommen, so ist der VNB berechtigt, die Netzanschlusskapazität auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu begrenzen oder den Netzanschluss nach vorheriger Ankündigung vom Verteilnetz zu trennen, sofern dem VNB eine Ankündigung möglich ist.
- 2.5 Der Anschlussnehmer erstattet der EWW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, für Standardfälle nach teilpauschalierten Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.6 Die EWW macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt der EWW aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- 2.7 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)  
Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten gemäß NDAV. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 2.8 Der Anschlussnehmer zahlt der EWV einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das, der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 2.9 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)  
Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EWV angemessene Vorauszahlungen.  
Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EWV auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 2.10 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die EWV Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 2.11 Haftung bei Drittnutzung  
Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, mit mittelbar oder unmittelbar nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gemäß § 18 NDAV zu Gunsten des VNB zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den VNB im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 2.12 Abrüstung  
Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss abzurüsten.  
Die Kosten für die Abrüstung der sich im Eigentum des VNB befindlichen Anlagenteile werden vom VNB getragen, die Kosten für die Abrüstung der Anlagenteile, die sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden, trägt der Anschlussnehmer.

### **3. Netzanschlussnutzung**

#### **3.1 Begrenzung der Netzanschlusskapazität**

Die am Ausspeisepunkt vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Bei Ausspeisepunkten mit Lastgangmessung darf der am Ausspeisepunkt ermittelte 1-h-Mittelwert der Netzanschlusskapazität während keiner 1-h-Messperiode höher als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität sein.

#### **3.2 Überschreitung der Netzanschlusskapazität**

Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität ist der Anschlussnutzer verpflichtet, mit dem VNB eine Vereinbarung über die tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität am Ausspeisepunkt zu treffen.

Voraussetzung für eine vereinbarte Erhöhung der Netzanschlusskapazität am Ausspeisepunkt ist eine vertragliche Regelung zwischen dem VNB und dem Anschlussnehmer über eine erhöhte Netzanschlusskapazität am Ausspeisepunkt.

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine vertragliche Regelung zwischen dem VNB und dem Anschlussnehmer über eine erhöhte Netzanschlusskapazität am Ausspeisepunkt herbeigeführt werden kann.

Sollte eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommen, so ist der VNB berechtigt die Netzanschlusskapazität auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu begrenzen oder den Ausspeisepunkt nach vorheriger Ankündigung vom Verteilnetz zu trennen, sofern dem VNB eine Ankündigung möglich ist.

#### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 4.1 Die EWV oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu nehmen, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem in dem Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EWV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der EWV die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Werten.
- 4.4 Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **5. Abrechnungsmessung**

- 5.1 Zur Erfassung und Abrechnung der Messwerte erfüllt der VNB folgende Aufgaben:  
 - den Messstellenbetrieb;  
 - die technische Messstellenbetreuung;  
 - die Messwerterfassung, -aufbereitung und -weiterleitung.  
 Sofern Teilleistungen oder Komponentenbereitstellungen des Messstellenbetriebs nicht vom VNB erbracht werden sollen, so hat der Anschlussnutzer dies mit dem Anschlussnehmer, zu dessen Netzanschlusspunkt die Entnahmestelle gehört, zu regeln. Die Beauftragung der Teilleistungen oder Komponentenbereitstellungen des Messstellenbetriebs kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Anschlussnehmer durchgeführt werden.
- 5.2 Ablesung bei Ausspeisepunkten ohne Lastgangmessung  
 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in vom VNB festgelegten Zeitabständen.
- 5.3 Prüfung der Messeinrichtung  
 Ist der VNB Besitzer des Zählers, so gilt Folgendes:  
 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so wird er den VNB vor Antragstellung benachrichtigen.  
 Die Kosten der Prüfung trägt der VNB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnutzer. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei dem VNB gestellt wurde.  
 Kontrollablesung, Ersatzwertbildung und Vergleichsmessung

Der VNB behält sich vor, jederzeit eine Kontrollablesung der Abrechnungsmesseinrichtung vorzunehmen.

Liegt bei einer Lastgangmessung die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernausgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Abrechnungsmesseinrichtung.

Überschreitet eine Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen, und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Messeinrichtung vor, so ermittelt der VNB die vom Letztverbraucher bezogene Gasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung.

Bei Ausspeisepunkten ohne Lastgangmessung ermittelt der VNB die Ersatzwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Bei Ausspeisepunkten mit Lastgangmessung ermittelt der VNB die Ersatzwerte entweder durch Vergleichsmesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften genügen müssen, oder durch ein Verfahren gemäß DVGW-Richtlinien.

Eine etwaige Vergleichsmesseinrichtung kann für Abrechnungszwecke ausschließlich zur Ersatzwertbildung verwendet werden.

## **6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

- 6.1. Die Kosten aufgrund Zahlungsverzugs, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der EWV veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.